

Amtsgericht Passau

Az.: 24 C 516/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Astragon Software GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Limitenstraße 64-78, 41236
Mönchengladbach
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff Scheffen GbR**, Emser Straße 9, 10719
Berlin,

gegen

1)

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin

2)

vertreten durch die gesetzlichen Vertreter

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Loebisch** Stefan, Luragogasse 5, 94032 Passau, Gz.:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Passau durch die Richterin am Amtsgericht

am 27.10.2014 auf

Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2014 folgendes

Endurteil

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klagepartei kann die vorläufige Vollstreckung durch die Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt die Erstattung von anwaltlichen Abmahnkosten sowie Schadenersatz.

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungsmedien, u. a. des Spiels Landwirtschafts-Simulator 2011 und Landwirtschafts-Simulator 2013.

Sie hat mit Lizenzvertrag vom 28.02.2012 von der Spielentwicklungsfirma Giants Software GmbH die Lizenz auch für den Vertrieb über Online-Angebote erteilt bekommen.

Die Klägerin hat die Fa. Baseprotect mit der Überwachung sogenannter P2P-Netzwerke beauftragt. Dabei wird der Internetverkehr gescannt und die Teilnahme an Tauschbörsen ermittelt. Dabei wurden folgende Daten festgestellt:

Datei: **Landwirtschafts.iso**
Hashwert:
P2P Client: **µTorrent 3.2.1**
IP-Adresse:
Tatzeit:
Informationen aus dem Verfahren:

Datei: **Landwirtschafts.iso**
Hashwert:
P2P Client: **µTorrent 3.2.1**
IP-Adresse:
Tatzeit:
Information aus dem Verfahren:

Datei: **Landwirtschafts.iso**
Hashwert:
P2P Client: **µTorrent 3.2.1.0**
IP-Adresse:
Tatzeit:
Information aus dem Verfahren:

Datei: **Farming.Simulator.2013-RELOADED.**
Hashwert:
P2P Client: **µTorrent 3.2.1**
IP-Adresse:
Tatzeit:
Information aus dem Verfahren:

Datei: **Farming.Simulator.2013-RELOADED.**
Hashwert:
P2P Client: **µTorrent 3.2.1.0**
IP-Adresse:
Tatzeit:
Information aus dem Verfahren:

Nachdem dem Internetprovider des Beklagten zu 1) durch Beschluss des Landgerichts Köln vom 20.12.2012, Az.: 217 O 238/12, aufgegeben wurde, über die Verkehrsdaten Auskunft zu geben, wurden die festgestellten Datensätze dem Beklagten zu 1) zugeordnet.

Der Beklagte zu 1) wurde mit Anwaltsschreiben vom 31.01.2013 (Anlage K 4) abgemahnt und aufgefordert, eine Unterlassungserklärung abzugeben sowie einen Lizenzschaden in Höhe von 5.000,00 € und Anwaltskosten aus einem Gebührenwert von 30.000,00 € in Höhe von 1.157,00 € zu bezahlen. Vergleichsweise wurde angeboten, die Angelegenheit gegen eine Zahlung von 850,00 €, die Abgabe der Unterlassungserklärung sowie das Löschen des Spiels vom PC angeboten.

Der Beklagte zu 1) erwiderten mit Anwaltsschreiben vom 21.02.2013, dass nicht der Beklagte zu 1), sondern der 14jährige Sohn die Spiele heruntergeladen habe, nachdem diese zum Download auf youtube kostenlos angepriesen worden seien. Da sie nicht funktioniert hätten, seien sie gleich wieder gelöscht worden.

Der Beklagte zu 1) habe den Sohn auf die Gefahren des Internets hingewiesen und lehne deshalb eine Zahlung ab. Die Unterlassungserklärung wurde ohne Anerkennung einer Rechtspflicht abgegeben.

Mit Schreiben vom 16.05.2014 (Anlage K 6) wurde der Beklagte zu 2) abgemahnt. Die Eltern des minderjährigen Beklagten zu 2) gaben die Unterlassungserklärung am 26.06.2014 (Anlage B 2) ab.

Die Klägerin behauptet, dass der Sohn des Beklagten zu 1) an einer Tauschbörse teilgenommen habe und dabei die heruntergeladenen Daten auf unbestimmte Zeit anderen Tauschbörsen-Nutzern zugänglich gemacht habe. Der Klägerin stehe ein Unterlassungsanspruch wegen der rechtswidrigen Verletzung des Urheberrechts zu. Der Beklagte zu 1) sei als Anschlussinhaber Störer für jede Form des Missbrauchs des von ihm unterhaltenen Internetanschlusses. Eine Belehrung des Sohns über die Gefahren rechtmäßiger Tauschbörsenangebote habe nicht stattgefunden.

Der Beklagte zu 2) habe erkannt, dass er unerlaubt an einer Tauschbörse teilnimmt. Dies sei nur möglich, wenn man das zuvor installierte Tauschbörsenprogramm installiert. Eine Tauschbörsennutzung kann nur mit der entsprechenden Software geöffnet werden.

Der Klägerin sei ein Schaden in Höhe von 2 x 510,00 €, also 1.020,00 € entstanden. Die geltend gemachte Höhe der Lizenzgebühren dürfte die übliche Höhe einer ordnungsgemäßen Lizenz nicht überschreiten. Ein Strafzuschlag werde nicht angesetzt. Zu erstatten seien außerdem die anwaltlichen Abmahnkosten in Höhe von 1.157,00 €.

Nachdem die Klage gegen den Beklagten zu 2) erweitert wurde und der Klageantrag 3 aus dem Schriftsatz vom 23.06.2014 übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, stellte die Klägerin zuletzt folgende Anträge:

1. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 1.157,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit freizustellen.
2. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe eines nach Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Betrages, mindestens jedoch in Höhe von 1.020,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Den Beklagten zu 2) zu verurteilen, die Klägerin von weiteren Anwaltskosten in Höhe von 1.157,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagten beantragten,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 1) bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin. Die Beklagten tragen vor, dass der Beklagte zu 2) über ein Fenster, das in Facebook eingeblendet war, den Hinweis erhalten habe, dass das Spiel Landwirtschafts-Simulator „jetzt kostenlos“ bzw. „jetzt gratis“ erhältlich sei. Durch verschiedene Klicks habe er entsprechend den Anweisungen die Spiele heruntergeladen. Da diese letztlich nicht funktioniert hätten, habe er sie sofort wieder gelöscht. Dass der Beklagte zu 2) damit an einer Tauschbörse teilgenommen habe, habe er nicht bemerkt. Er habe die Spiele auch nicht an andere weitergeben wollen.

Der Beklagte zu 1) habe den Beklagten zu 2) mehrfach darauf hingewiesen, dass er sich nicht mit unerlaubten Programmen Musiktitel oder Filme oder anderes herunterladen dürfe. Der Beklagte zu 2) habe derartige Verbote grundsätzlich immer beachtet.

Die Haftung als Störer gehe nicht weiter als die Haftung für die Einhaltung der Aufsichtspflicht.

Die Höhe des Lizenzschadens sowie die Höhe der Abmahnkosten werde bestritten.

Die Klägerin erwidert, dass der Technik P2P immanent sei, dass die bereits heruntergeladenen Teile Dritten gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden nach dem Prinzip „what you get is what you give“ (gebe, was Du nimmst). Damit sei gewährleistet, dass Tauschbörsen nicht an passiven Nutzern zugrunde gingen.

Klageantrag 3 wurde mit den Schriftsätzen vom 17.09.2014 übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem die Eltern des Beklagten zu 2) am 26.06.2014 die Unterlassungserklärung abgegeben hatten.

Zur Vervollständigung des Tatbestands wird auf die eingereichten Schriftsätze mit Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Zeugin

und

in der mündlichen

Verhandlung vom 22.09.2014. Auf das Sitzungsprotokoll wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagten, der der Beklagte zu 1) nicht gegen seine Aufsichtspflicht verstoßen hat und dem Beklagten zu 2) ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

1. Haftung des Beklagten zu 1)

Der Beklagte zu 1) ist über den minderjährigen Beklagten zu 2) aufsichtspflichtig und haftet bei Verletzung der Aufsichtspflicht gem. § 832 I S. 1 BGB.

Eltern genügen ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internetausbörsen belehren oder ihm die Teilnahme daran verbieten. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind die Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwider handelt (BGH Urteil vom 15.11.2012, Az.: I ZR 74/12).

Im vorliegenden Fall hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der Beklagte zu 1) den Beklagten zu 2) immer wieder darauf aufmerksam gemacht hat, dass er nichts herunterladen dürfe, was Kosten auslöst. Der Beklagte zu 2) wird insbesondere auch von seiner Mutter, der Zeugin
, als Kind geschildert, das sich an derartige Gebote bzw. Verbote hält. Die Zeugin gab überzeugend an, dass der Beklagte zu 2) sehr vorsichtig ist und insbesondere nichts Verbotenes am Computer tue. Unstreitig war das Herunterladen der Spiele „Landwirtschaftssimulator2011 bzw. 2013“ aber als kostenlos angeboten, so dass sich das Verbot aus Sicht der Beklagten zunächst nicht auf den streitgegenständlichen Vorgang bezog.

Durch das Herunterladen über eine Tauschbörse wurde nach dem Vortrag der Klagepartei aber umgangen, dass das Spiel nur gegen Bezahlung benutzt werden darf, da es eben nicht kostenlos ist. Gleichzeitig wird damit gegen Urheberrechte verstoßen.

Richtig ist, dass der Beklagte zu 1) und auch die Mutter des Beklagten zu 2) die Teilnahme an einer Tauschbörse nicht verboten haben, da sie über diese Möglichkeit des Internets selbst nicht informiert waren. Beide Elternteile versicherten glaubhaft, dass sie weder den Begriff noch die Verfahrensweise einer Tauschbörse vor der Abmahnung kannten. Insbesondere sei ihnen nicht bewusst gewesen, dass damit ein zahlungspflichtiges Geschäft umgangen werden kann bzw. Urheberrechte verletzt werden. Sie hätten den Beklagten zu 2) aber generell vor den Gefahren des Internets gewarnt und anlässlich eines Vorfalls in der Nachbarschaft vor allem das Herunterladen von kostenpflichtigen Musik- oder Filmtiteln verboten.

Abzustellen ist bei der Frage des Verschuldens auf den objektiven Sorgfaltsmaßstab des § 276 BGB (Palandt-Sprau, BGB, 73. Auflage, § 823, Rdnr. 42). Dieser ist nicht individuell, sondern objektiv-abstrakt ausgerichtet und stellt darauf ab, dass jeder die für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Der Schuldner kann den Fahrlässigkeitsvorwurf nicht dadurch ausräumen, dass er sich auf fehlende Fachkenntnis beruft (Palandt-Grüneberg, BGB, 73. Auflage, § 276, Rdnr. 15).

Erforderlich ist das Maß an Umsicht und Sorgfalt, das nach dem Urteil besonnener und gewissenhafter Angehöriger des in Betracht kommenden Verkehrskreises zu beachten ist, abhängig von den Umständen des Einzelfalls und des Erkenntnisstandes (Palandt, a. a. O., § 276, Rdnr.16). Dazu kommt, dass der Eintritt der Gefahr vorhersehbar sein muss (Palandt, a. a. o., § 276, Rdnr.20).

Von aufsichtspflichtigen Personen kann also erwartet werden, dass sie sich über das Internet informieren und ihre Kinder vor Gefahren warnen. Die Besonderheit im vorliegenden Fall ist allerdings, dass dem Beklagten zu 2) ein kostenloses Spiel angeboten wurde und er nicht merkte, dass dies rechtswidrig über eine Tauschbörse erfolgt.

Der Beklagte zu 1) hätte den Beklagten zu 2) somit darüber aufklären müssen, dass ein Angebot auf kostenloses Herunterladen eines Spiels ein Angebot auf eine rechtswidrige Teilnahme an einer Tauschbörse darstellen kann und Urheberrechte betroffen sein können.

Nach Ansicht des Gerichts ist damit aber die Anforderung an die Aufsichtspflicht des Beklagten zu 1) überspannt. Das Internet steht auch Benutzern ohne spezielle Ausbildung zur Verfügung.

Es kann nicht erwartet werden, dass ein Internetbenutzer sämtliche Gefahren durchschaut und insbesondere rechtswidrige Angebote erkennt, die den Anschein der Rechtswidrigkeit vermeiden. Dazu müsste ein Internetnutzer auch wissen, wie er legale und rechtswidrige Tauschbörsen unterscheiden kann.

Dazu kommt, dass das Angebot den Beklagten zu 2) unstreitig über facebook erreicht hat. Dem Beklagten zu 2) wurde suggeriert, dass es vielen Personen zugänglich ist und unbedenklich benutzt werden kann. Auch die Mutter des Beklagten zu 2) hielt es für ungefährlich, als sie es nach der Abmahnung zu sehen bekam.

Die Aufklärung über die „Gefahren des Internets“ beinhaltet sicher den Hinweis, dass es betrügerische Nutzer gibt, die Daten abfangen wollen oder rechtswidrige Angebote machen. Dass dies über die Teilnahme an einer Tauschbörse geschehen kann, gehört dazu, so weit der Aufsichtspflichtige dazu Kenntnisse hat. Hat er diese, wie im vorliegenden Fall glaubwürdig versichert, jedoch nicht, kann eine Belehrung des Kindes nicht erwartet werden.

Ein Verstoß gegen die Aufsichtspflicht liegt damit gem. § 832 I S. 2 1. Alt. BGB nicht vor.

Im Übrigen wäre auch bei einem Verbot der Teilnahme an einer Tauschbörse der Schaden eingetreten, da unstreitig aus dem Angebot (Fenster bei facebook) nicht erkennbar war, dass das Spiel über eine Tauschbörse heruntergeladen wird. Die Haftung entfällt somit auch gem. § 832 I. S. 2 2. Alt. BGB.

2. Haftung des Beklagten zu 2)

Abzustellen ist gem. § 828 III BGB auf die dem Alter des Kindes entsprechende Einsichtsfähigkeit. Auch der Sorgfaltsmaßstab ist an das Alter des Kindes anzupassen. Entscheidend ist, ob ein normal entwickeltes Kind vergleichbaren Alters die konkrete Gefährlichkeit seines Tuns erkennen konnte (Palandt-Grüneberg, BGB, 73. Auflage, § 276, Rdnr. 17)

Der Beklagte zu 2) wollte sich gerade nicht verbotswidrig ein Spiel, das eigentlich etwas kostet, unter Umgehung der Zahlungspflicht besorgen, sondern eine „kostenlose“ Möglichkeit nutzen, die aus seiner Sicht unverdächtig war.

Die Klagepartei hat zwar behauptet, dass der Vorgang des Herunterladens erkennbar über eine

rechtswidrige Tauschbörse erfolgte. Sie hat dies aber nicht näher ausgeführt, so dass es bei der überzeugenden Darstellung des damals 14jährigen Beklagten zu 2) bleibt, dass er bis zur Abmahnung nichts von der Tauschbörse und den damit verbundenen Urheberrechtsverstößen wusste.

Dass Kinder im Alter von 14 Jahren erkennen können müssen, dass diese Handeln rechtswidrig ist, erschließt sich dem Gericht nicht.

Dazu kommt, dass die Spiele unstreitig nicht funktioniert haben. Der Beklagte zu 2) gab an, dass er sie deshalb sofort wieder gelöscht habe. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass tatsächlich nicht die Spiele selbst, sondern nur eine fehlerhafte Teilversion über die Tauschbörse zugänglich gemacht worden ist.

Aus diesen Gründen entfällt auch die Haftung des Beklagten zu 2).

II.

Kosten: §§ 91, 91 a ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III.

Der Streitwert wird bis zur übereinstimmenden Erledigungserklärung von Klageantrag 3 auf 4.334,00 € festgesetzt, danach auf 3.277,00 €.

Gründe:

Klageantrag 1: 1.157,00 €

Klageantrag 2: 1.020,00 €

Klageantrag 3: 1.000,00 € gem. § 97 a III UrhG n. F.

Klageantrag 4: 1.157,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Passau
Zengergasse 1
94032 Passau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 27.10.2014

gez.

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Passau, 27.10.2014

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig